

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 156 (1990)

Heft: 7-8

Artikel: Milizarmee und Rüstungskontrolle

Autor: Tanner, Fred / Leimbacher, Urs

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-60292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Milizarmee und Rüstungskontrolle

Fred Tanner und Urs Leimbacher

Die Schweiz nimmt im Rahmen der Wiener KSZE-Verhandlungen am Rüstungskontrollprozess in Europa teil. Zusammen mit anderen N+N-Staaten sieht sie sich zunehmend dem Dilemma ausgesetzt, dass ihre Milizarmee Massnahmen unterworfen ist, die primär auf stehende Heere zugeschnitten wurden. Im folgenden wird einerseits untersucht, wieweit die N+N-Staaten fähig sind, aufgrund der verschiedenen Milizstrukturen ihrer Armeen eine Interessengemeinschaft zu bilden. Andererseits wird die Frage gestellt, ob und wie sie für ihre Milizstrukturen im Rahmen der KSZE-Gespräche verhandlungstechnisch die gebührende Anerkennung finden können.

Dr. Fred Tanner; Leiter des Internationalen Lehrganges in Abrüstung und Sicherheit, Institut universitaire de hautes études internationales, Genf.

Urs Leimbacher, lic. iur.; Assistent am Programme d'études stratégiques et de sécurité internationale, Institut universitaire de hautes études internationales, Genf.

Adresse beider Autoren:
PSIS/IUHEI
CP 36, 1211 Genève 21.

Im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) finden in Wien zurzeit parallele Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa (VKSE) sowie vertrauens- und sicherheitsbildende Massnahmen (VVSMB) statt. Erstere beschränken sich auf die Mitglieder von NATO und Warschauer Pakt (23 Teilnehmer), während die VVSMB auch die Neutralen und Nichtgebundenen Staaten (insgesamt 35 Teilnehmer) umfassen, darunter auch die Schweiz.

Im Gegensatz zu den VKSE sind im weiteren Verhandlungsrahmen der VVSMB sowohl Staaten mit stehenden Streitkräften wie auch Staaten mit Milizarmeen beteiligt. Dieser strukturelle Unterschied führt zu Problemen für die Staaten mit Milizarmeen, da bisher vorgeschlagene Massnahmen hauptsächlich auf stehende Heere ausgerichtet sind und die Staaten mit Milizarmeen zu benachteiligen drohen.

Milizarmeen sind auf eine rasche, ungehinderte Mobilmachung im Krisenfall angewiesen. Sie hängen mehr als stehende Verbände von regelmässigen Übungen ab. Sie verfügen aufgrund ihrer Struktur und Ausrüstung nicht über ein raumgreifendes Offensivpotential. Die Länder mit stehenden Heeren sind aber im Rahmen von multilateralen Verhandlungen nicht ohne weiteres bereit, solche Unterschiede anzuerkennen. Sie drängen im allgemeinen auf strikte Gleichbehandlung in Rechten und Pflichten.

Es stellt sich die Frage, wie lange Staaten mit Milizarmeen angesichts dieser Probleme in einem Verhandlungsforum, das mehrheitlich Länder mit stehenden Heeren umfasst, am Konsens teilnehmen können.

Analyse von fünf Beispielen

Im folgenden wird untersucht, inwiefern die Schweiz, Österreich, Schweden, Finnland und Jugoslawien aufgrund ihrer spezifischen Milizstrukturen von den obengenannten

Glossar

KSZE:

Steht für die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Ihre Grundlage ist die Schlussakte von Helsinki von 1975, die von 33 europäischen Staaten sowie den USA und Kanada unterschrieben wurde. Ihre militärische Komponente bezweckt, durch Transparenz militärischer Aktivitäten die Voraussehbarkeit zu erhöhen und Vertrauen zu schaffen.

N + N-Staaten:

Neutrale und Nichtgebundene Staaten

Notifikation:

Vorankündigung von militärischen Aktivitäten eines gewissen Umfangs u.a.:

- Manöver mit mehr als 75 000 Mann: 2 Jahre im voraus;
- Manöver über 40 000 Mann: 1 Jahr im voraus;
- Aktivitäten mit mindestens 13 000 Mann resp. 300 Kampfpanzern: 42 Tage im voraus.

Beobachtung:

Die Einladung von Manöverbeobachtern ist bei Aktivitäten mit mehr als 17 000 Mann obligatorisch.

Inspektion:

Überprüfung an Ort und Stelle bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten. Inspektionen dürfen nicht verweigert werden, örtliche Einschränkungen sind aber begrenzt zulässig.

Problemen betroffen werden. Aus diesen unterschiedlichen Milizstrukturen resultieren auch innerhalb der N+N-Staaten verschiedene Interessenprioritäten. Der Analyse werden folgende Kriterien zugrundegelegt:

1. Verhältnis zwischen stehenden und mobilisierbaren Truppen (als stehende Truppen werden hier Berufssoldaten sowie Wehrpflichtige erfasst, die über längere Zeit hinweg – jedenfalls über die normale Dauer der Grundausbildung hinaus – Dienst leisten; mobilisierbare Truppen sind solche, die im Krisenfall aufgeboten werden können);
2. Mobilmachungssystem;
3. Manöverpraxis: siehe Abbildung;
4. Bedeutung von festen Einrichtungen im jeweiligen Verteidigungsdispositiv.

Schweden

Schweden unterhält stehende Streitkräfte von 64 500 Mann, wovon 49 000 Wehrpflichtige sind, die einen Grundwehrdienst zwischen 7½ und 15 Monaten leisten. Im Krisenfalle sind innerhalb 48 bis 72 Stunden 709 000

Reservisten mobilisierbar. Reservisten können alle vier Jahre zu Wehrübungen einberufen werden, die 18 bis 31 Tage dauern.

Die Mobilmachung erfolgt dezentralisiert. Material ist in 5000 Depots über das ganze Land verstreut gelagert. Bei Mobilmachung rüsten sich die Einheiten direkt in diesen Lagern aus. Die Mobilmachungsorganisation wird anlässlich von Manövern getestet, indem einzelne Einheiten mobil machen.

Schweden besitzt eine gut befestigte Küstenverteidigungsartillerie, befestigte Kommandoposten sowie eine Reihe von Marinestützpunkten. Für die Luftwaffe existieren um die 100 behelfsmässige Ausweichflugfelder. Angesichts eines Territoriums von 405 000 Quadratkilometern baut Schweden auf eine Verteidigung ab der Grenze unter Ausnutzung der Option «Raum für Zeit».

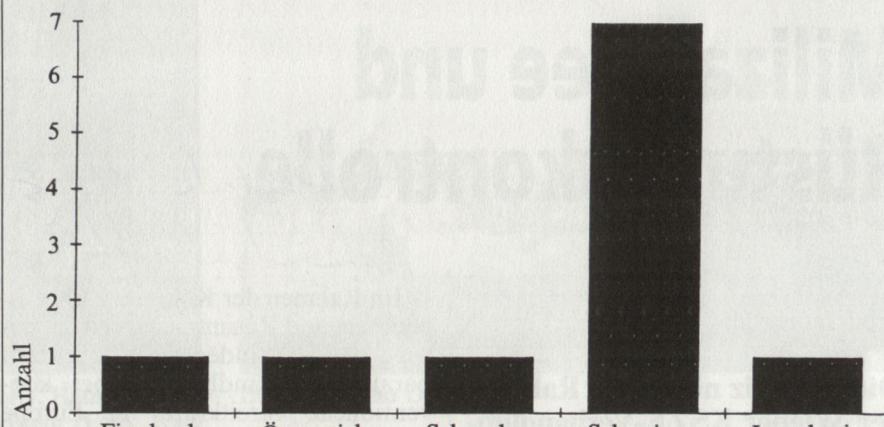
Finnland

Finnland unterhält stehende Truppen von 31 000 Mann, wovon 23 700 Wehrpflichtige sind. Stehende Verbände sind im Grenzschutz, bei der Küstenwache und in der Überwachungsstaffel vorhanden. Die Dauer des Wehrdienstes liegt zwischen acht und elf Monaten. Jährlich werden um die 40 000 Reservisten für Wiederholungskurse von sieben bis zehn Tagen aufgeboten. Jeder Reservist wird damit etwa alle fünf bis sieben Jahre für einige Tage in sein Bataillon eingegliedert.

Seit 1981 hat Finnland schnelle Eingreifverbände aufgebaut, die bis 250 000 Mann umfassen können und die mit modernstem Gerät ausgerüstet sind. Im Krisenfall stellen diese rasch mobilisierbaren Verbände die allgemeine Mobilmachung sicher. Sie bauen auf der schnellen Verstärkung stehender Verbände auf und umfassen praktisch die gesamte Luftwaffe und Marine sowie eine Anzahl moderner Kampfbrigaden.

Die Feldarmee würde in einer zweiten Phase unter Einberufung weiterer Reservisten innerhalb von drei bis vier Tagen mobil gemacht. Die Kriegsstärke der finnischen Streitkräfte beträgt 530 000 Mann. Das Schwergewicht der finnischen Verteidigung liegt auf leichten und mobilen Verbänden. Nur die Heereskomponente der raschen Eingreifverbände verfügt über moderne schwere Waffen und entsprechende Feuerkraft. Feste Einrichtungen spielen in Finnland dementsprechend eine untergeordnete Bedeutung.

Notifizierte Manöver der N + N-Staaten, 1987–1989



	Manöverbezeichnung	Manövergrösse	Manöverperiode
Finnland	TUISKU	13 000	7.–16. 4.88
Österreich	WINTERSTURM 87	13 000	16.–20. 2.87
Schweden	SOUTHERN FRONT	25 000	5.–17. 9.89
Schweiz	CORMOESA	10 000	5.–10.10.87
	DIANA	12 000	26.–29.10.87
	EIGER	11 500	2.– 5.11.87
	ROTONDO	23 200	7.–16. 9.88
	FEUERDORN	27 000	21.–24.11.88
	FEUERZANGE	16 500	23.–26. 4.89
	DREIZACK	27 000	14.–23.11.89
Jugoslawien	JESEN 87	15 000	20.–26.10.87

Österreich

Das österreichische Bundesheer besteht aus drei Elementen: einer Bereitschaftstruppe, der territorialen Landwehr und der mobilen Landwehr.

■ Die Bereitschaftstruppe (ca 15 000 Mann) umfasst das Gros der mechanisierten Verbände in einer Panzergrenadierdivision mit 3 Brigaden sowie Teile der Luftwaffe. Diese Bereitschaftstruppe besteht vorwiegend aus Berufssoldaten und Längerdienenden und weicht deshalb vom Milizschema ab. 88% der Streitkräfte bestehen aus nicht-aktiven Verbänden.

■ Die territoriale Landwehr (bis ca 100 000 Mann) besteht aus territorialen Regimentern; ihre Aufgabe ist entweder der Kampf in Schlüsselzonen oder in Raumsicherungszonen.

■ Die Mobile Landwehr (bis ca 60 000 Mann) wird durch die Mobil-

machung von 8 Brigaden verfügbar. Diese Brigaden können je nach Erfordernissen zum Grenzschutz, zum räumlich begrenzten Abwehrkampf oder zur Verdichtung in Schlüsselzonen eingesetzt werden. Sie sind einheitlich gegliedert und bestehen aus Infanterie- und Panzerabwehrverbänden sowie aus der notwendigen Artillerie und Pionierunterstützung.

Nach der Mobilmachung sollte das Bundesheer (aufgrund der Heeregliederung 87) eine Gesamtstärke von 242 000 Mann erreichen. Aufgrund der allgemeinen Wehrpflicht erfolgt die Ausbildung in 6 Monaten Grundausbildung und nachfolgenden Übungen in den Milizverbänden von 60 Tagen Gesamtdauer; Spezialpersonal und Offiziere haben darüber hinaus noch 90 Tage an zusätzlicher Ausbildung zu absolvieren. Österreich besitzt einige kleinere Festungen an wichtigen Durchgangspunkten.

Jugoslawien

Die jugoslawischen Streitkräfte bestehen aus einem stehenden Heer von 180 000 Mann, wovon 101 400 Wehrpflichtige sind, die einen Dienst von 12 Monaten leisten. Diese «jugoslawische Volksarmee» kann durch rund 860 000 Reservisten verstärkt werden, die in der «Territorialarmee» zusammengefasst sind.

Die Landstreitkräfte der jugoslawischen Volksarmee stellen das mobile Element der jugoslawischen Verteidigung dar. In Friedenszeiten bestehen diese Streitkräfte aus zwei Kategorien. Die meisten gehören zum sogenannten Echelon A. Diese Verbände sind im Sollbestand und einsatzbereit. Alle anderen Verbände gehören zu Echelon B und haben tiefere Kampfbereitschaft. Die Territorialarmee hat keine stehenden Elemente; ihre Verbände werden in Friedenszeiten nur für Übungen und Manöver aktiviert.

Schweiz

Im Gegensatz zu den anderen N+N-Staaten unterhält die Schweiz keine stehenden Streitkräfte, mit der Ausnahme von etwa 3500 Mann, die aus dem Instruktorenpersonal, dem Festungswachtkorps und den Berufspiloten zusammengesetzt sind. Innerhalb 48 Stunden können 625 000 Mann mobilisiert werden. Aufgrund der allgemeinen Wehrpflicht leisten jedes Jahr ca. 40 000 Mann eine Grundausbildung von 17 Wochen. Durch die zeitliche Verteilung der Wiederholungskurse wird erreicht, dass während des ganzen Jahres Truppen zum Schnelleinsatz bereit sind.

Unterschiedliche Interessenschwerpunkte infolge unterschiedlicher Milizstrukturen

Aus der vorangehenden Übersicht geht hervor, dass Milizarmeene – genau wie stehende Heere – nur bedingt miteinander vergleichbar sind. Aufgrund der geographischen, historischen und ausrustungstechnischen Besonderheiten jedes Landes ergeben sich unterschiedliche Interessenschwerpunkte. Zwar stützen sich alle N+N-Staaten auf eine rasche Mobilmachung im Krisenfalle, doch wird das Funktionieren der entsprechenden Vorkehrungen in der Schweiz weitaus am intensivsten, in Schweden dagegen nur gelegentlich und in Finnland kaum durch Manöver geprüft. Die skandinavischen Neutralen legen sodann weniger Gewicht auf vorbereitete Ver-

teidigungsstellungen als z.B. die Schweiz und Österreich, die nicht von der Weite des Raumes profitieren können.

Was die Manöverpraxis anbelangt, so zeigt die graphische Darstellung deutlich, dass die Schweiz wesentlich häufiger Grossübungen durchführt als die anderen N+N-Staaten, die zwar ebenfalls regelmässig, aber in geringerem Umfang ihr Verteidigungsdispositiv testen. Generalstabschef Häsliger hat allerdings im Januar 1990 angekündigt, dass inskünftig Grossmanöver auf ein Minimum beschränkt werden sollen.

Im Rahmen des KSZE-Prozesses hat die Schweiz stets versucht, die sich aus ihrer besonderen Verteidigungsstruktur ergebenden spezifischen Interessen zu wahren. Die KSZE-Staaten sollten dazu bewegt werden, die Unterschiede zwischen stehenden Heeren mit ihrem inhärenten Offensivpotential und den ausschliesslich auf Verteidigung eingestellten Milizarmeen anzuerkennen. Dies stellt sich als eine sehr schwierige Aufgabe heraus, wie der folgende Rückblick aufzeigen wird.

Wahrung spezifisch schweizerischer Interessen

Für die Verhandlungen im Rahmen der Stockholmer Konferenz über Vertrauensbildende Massnahmen und Abrüstung in Europa (KVAE), die von 1984 bis 1986 stattfand, hatte der Bundesrat in seinen Verhandlungsinstruktionen festgelegt, dass Einbrüche in die sicherheitspolitische Konzeption, in das Wehrsysteem, in die Gesamtverteidigung und in das Prinzip der dauernden und bewaffneten Neutralität durch die Schweizer Verhandlungsdelegation zu verhindern seien¹. Im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Vorschlags der N+N-Staaten vom November 1985 versuchte die Schweiz deshalb, spezifische Kriterien zu definieren, welche geeignet waren, die besonderen Bedürfnisse der Staaten mit Milizarmeen zu befriedigen, ohne soweit zu gehen, ein Spezialstatut für die Schweiz zu beanspruchen. Ein solcher Versuch wäre zum vornherein als aussichtslos erschienen. Die Schweiz entschied sich mithin bei allem Beharren auf ihren legitimen Interessen für aktive Mitwirkung und konstruktive Vorschläge. Sie unternahm folgende Versuche, die übrigen Teilnehmerstaaten zur Anerkennung ihrer Interessen zu bewegen²:

■ **Einführung des Kriteriums «Beweglichkeit und Feuerkraft»:** Nur sol-

che Verbände sollten der Pflicht zur Vorankündigung unterliegen, die aufgrund ihrer schweren Ausrüstung und Beweglichkeit zur raumgreifenden Offensive befähigt sind. Demgegenüber sollten die ortsfesten Brigaden sowie die Gebirgsdivisionen, welche sich im wesentlichen auf den Kampf im Alpenraum beschränken, von der Notifikations- und Beobachtungspflicht ausgenommen werden.

Die Annahme des Kriteriums «Beweglichkeit und Feuerkraft» hätte es mithin der Schweiz erlaubt, für jene Verbände, deren Aktivitäten und Einrichtungen einem besonderen Geheimhaltungsinteresse unterliegen – und für welche die Schweiz unter dem KSZE-Regime keine Beobachtung erlaubte – eine Sonderlösung festzuschreiben.

Zwar wurde dieses Kriterium von der NATO anfangs noch als Kompromissbasis anerkannt. Doch im Verlauf der Verhandlungen änderte das Atlantische Bündnis auf Druck Italiens seine Haltung. Rom widersetzte sich dem schweizerischen Anliegen, weil die Einführung dieses Kriteriums nach italienischer Ansicht zu viele jugoslawische und schwedische Verbände ausserhalb des Massnahmenregimes belassen hätte. Unter Berufung auf die Bündnisdisziplin konnte sich Italien schliesslich auch gegen die Vereinigten Staaten durchsetzen, die dem schweizerischen Anliegen anfangs wohlmeinend gegenübergestanden hatten. Ein an und für sich logisches Unterscheidungsmerkmal fiel damit dem Druck gegen die Schaffung eines unerwünschten Präzedenzfalles zum Opfer.

■ **Notifikationsschwelle für Panzer:** In die gleiche Richtung stieß der Versuch, eine relativ niedrige Anzahl von Panzern als Schwelle für die Notifikationspflicht festzulegen. Hierdurch hätten wiederum schwere mechanisierte Verbände gegenüber Übungen leichter infanteristischer Einheiten einer weitergehenden Beschränkung unterworfen werden können. Die N+N-Staaten versuchten, die für die Ankündigungspflicht massgebliche Zahl von Panzern auf 150 festzulegen. Gegenüber einer amerikanisch-sowjetischen Absprache über eine Schwelle von 300 Panzern als Auslöser für die Pflicht zur Vorankündigung konnten sie sich aber nicht durchsetzen.

¹ Josef Schärli: «Das Stockholmer KVAE-Abkommen über vertrauensbildende militärische Massnahmen», Neue Zürcher Zeitung, 19.2.1987.

² Schärli, a.a.O. sowie in Neue Zürcher Zeitung, 24.2.1987.

Schutz permanenter Einrichtungen: Sowohl die Schweiz wie auch Schweden versuchten, für ihre festen Einrichtungen eine Ausnahme vom Beobachtungs- und Inspektionsregime zu erwirken, indem sie im Vorschlag der N+N-Staaten den Passus einfügten: «Der einladende Staat ist nicht gehalten, die Beobachtung von Einrichtungen mit Zutrittsbeschränkung, wie Festungswerken oder ähnlichen Verteidigungsanlagen, zu gestatten.» Sie verlangten damit einen weitergehenden Schutz als der NATO-Vorschlag, der bloss von «sensitiven Punkten» sprach.

Diesem Wunsch wurde im Schlussdokument im wesentlichen entsprochen, allerdings mit der Einschränkung, dass Zonen beschränkten Zugangs so klein wie möglich zu halten seien und jedenfalls nicht dazu dienen dürften, eine an sich notifikationspflichtige Aktivität von der Beobachtung resp. Inspektion auszunehmen.

Ausnahme der Mobilmachung vom KVAE-Regime: Ein Vorschlag der NATO sah ursprünglich für jede Einberufung von Reservisten die Notifikations- und Beobachtungspflicht vor, sofern die festgelegten Schwellenwerte erreicht würden. Damit wären z.B. auch schweizerische K-Mob-Übungen mit mehr als 17'000 Soldaten von der Pflicht zur Einladung von ausländischen Militärbeobachtern begleitet gewesen. Da aus der Beobachtung solcher Übungen auch Rückschlüsse auf die Kriegsmobilmachung im Ernstfall möglich sind, setzte sich die Schweiz für die Aufnahme einer expliziten Ausnahmebestimmung ins KVAE-Dokument ein.

Obwohl die NATO schliesslich von ihrer Position abrückte, wehrte sich der Westen, vor allem die Bundesrepublik Deutschland und Grossbritannien, gegen eine derartige Sonderlösung. Nach Ansicht der Schweiz wurde damit wiederum Ungleiches gleichgemacht, indem die Einberufung von Soldaten zum WK mit der Kriegsmobilmachung im Ernstfalle gleichgesetzt wurde. Die anderen neutralen Staaten, insbesondere Schweden und Österreich, waren aber der Ansicht, dass die Formulierung der Bestimmung genügend offen sei, um die Mobilmachung zu gewährleisten. Wenn es soweit komme, so meinten sie, sei es sowieso wahrscheinlich, dass das KVAE-Dokument gar nicht mehr anwendbar sei.

Die Schweiz wollte demgegenüber klare Verhältnisse schaffen. Sie entschloss sich deshalb zur Abgabe einer interpretativen Erklärung zum Stockholmer Schlussdokument vom Sep-

tember 1986. Diese stellt ausdrücklich fest, dass dessen Bestimmungen keine Anwendung auf folgende Aktivitäten finden: Mobilmachungsübungen, Teilmobilmachung und Allgemeine Mobilmachung.

Formelle Anerkennung spezifischer Verteidigungsstrukturen: Die N+N-Gruppe unterbreitete einen eigenen Vorschlag für das Schlussdokument der Wiener KSZE-Folgekonferenz, die im Januar 1989 zu Ende ging, nachdem sie das Mandat für die gegenwärtig laufenden Verhandlungen ausgearbeitet hatte. Die Verhandlungsteilnehmer sollten nach dem N+N-Vorschlag ihren Willen bekräftigen, «die Sicherheitsinteressen aller Teilnehmerstaaten (zu) respektieren, die aus ihrer souveränen Gleichheit resultieren, und deshalb auch deren spezifische Verteidigungsstrukturen und -fähigkeiten (zu) berücksichtigen». Der endgültige Text des Dokuments enthält jedoch nur den Hinweis auf die souveräne Gleichheit der Teilnehmerstaaten, der zweite Halbsatz fehlt. Er ging den Angehörigen der Militärblöcke offenbar zu weit.

Wiener Verhandlungen

In den gegenwärtig in Wien stattfindenden Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Massnahmen in Europa der 35 KSZE-Staaten versucht die Schweiz weiterhin zusammen mit den N+N-Staaten, eine differenzierte Behandlung der Milizarmee einzuführen. So wird nun insbesondere auf eine Unterscheidung zwischen *aktiven und nicht-aktiven Verbänden* hingewirkt. Nicht-aktive Verbände würden demzufolge in einem künftigen Abkommen anders behandelt als aktive.

Im N+N-Papier vom Juli 1989 wurde der Definitionsvorschlag gemacht, diejenigen Verbände als nicht-aktiv zu behandeln, «die zur Erreichung ihrer Kampfstärke von der Mobilisierung von mindestens 95% ihres Personals abhängig sind». Umgekehrt würden mithin diejenigen Verbände als aktiv gelten, die einen Anteil an stehenden Elementen von über 5% haben.

Der Versuch einer derartigen Unterscheidung wirft viele technische Probleme auf, da die 5% sich auf Verbände (d.h. organisierte Einheiten) beziehen und nicht auf die Gesamtheit der nationalen Streitkräfte. Gewisse Verbände der stehenden Elemente der schwedischen, jugoslawischen und österreichischen Streitkräfte könnten

dann als aktiv eingestuft werden, wenn weniger als 95% der Reserven mobiliert werden müssten, um auf den Sollbestand zu kommen. Die gesamte Schweizer Armee mit der eventuellen Ausnahme des Überwachungsgeschwaders würde nach obiger Definition als nicht aktiv eingestuft, da die Rekrutenschulen nicht im Rahmen von stehenden Truppenverbänden durchgeführt werden und die Wiederholungskurse keine stehenden Truppen verstärken.

Ein weiterer Vorstoss für eine differenzierte Behandlung von Milizarmeen wurde von den N+N-Staaten bei den Verifikationsbestimmungen unternommen. Ihr Vorschlag verlangt eine «geeignete und angemessene» Form der Verifikation. Im Klartext bedeutet das, dass die Verifikationsprozeduren im Rahmen eines VVSBM-Abkommens Rücksicht auf die speziellen Strukturen und Interessen der Staaten ohne stehende Heere nehmen sollten.

Der Anspruch auf eine differenzierte Behandlung schlägt sich auch im Bereich des Informationsaustausches nieder. Hier sind zur Überprüfung der ausgetauschten Daten Inspektionen vor Ort vorgesehen. Im N+N-Vorschlag werden für aktive mobile Verbände der Landstreitkräfte Informationen bis auf Stufe Brigade-/Regimentsebene verlangt, während für nicht-aktive Truppen die Informationen nur bis auf Stufe Division ausgetauschen wären. Diese Unterscheidung ist für die Schweiz wichtig, da sie damit die Festungs-, Reduit- und Grenzbrigaden dem VVSBM-Inspektionsregime *nicht* unterstellen müsste.

Die N+N-Staaten versuchen ebenfalls, die bereits im Stockholmer Dokument von 1986 fixierten Massnahmen zu erweitern, die sich primär auf Verbände mit Offensivfähigkeiten auswirken. Sie schlagen daher vor, die Schwelle für die Ankündigungspflicht von militärischen Aktivitäten bei Kampfpanzern von bisher 300 auf 200 zu senken. Zudem soll neu für gepanzerte Mannschaftstransportwagen und Kampfschützenpanzer eine unabhängige eigene Auslöseschwelle bei 350 geschaffen werden.

Lehren für die Schweiz

Als Fazit dieser Erfahrungen der Schweiz bei der Verteidigung von – aus schweizerischer Sicht – legitimen, ja vitalen Interessen kann zum Schluss folgendes festgestellt werden:

■ Die Schweiz kann bei den Wiener

Verhandlungen nicht ohne weiteres auf die Unterstützung durch andere Staaten der N+N-Gruppe zählen. Zwar gibt es eine gewisse Solidarität innerhalb der locker gebildeten Interessenskoalition der N+N-Staaten. Aber gerade im Verteidigungsbereich haben sie oft ihre eigenen Prioritäten, die mit denen der Schweiz nicht übereinstimmen müssen, wie oben gezeigt wurde.

■ Sodann besteht in den Verhandlungsgremien ein gewisser Druck auf die kleineren Teilnehmer, sich dem Konsens nicht zu widersetzen, wenn er praktisch alle Teilnehmer umfasst. Eine abweichende Position, selbst wenn sie noch so berechtigt erscheint, kann schnell ins Abseits führen. Die Schweiz muss abwägen: zwischen der Zustimmung um des Konferenzerfolges willen einerseits und der Gefahr einer Vernachlässigung eigener Sicherheitsinteressen andererseits.

■ Um den Abschluss eines neuen Abkommens nicht zu gefährden, können sich andere N+N-Staaten schliesslich zum Kompromiss bereit finden, indem sie sich mit einer offenen, wenig konkreten Formulierung zufrieden geben und sich damit trösten, dass für sie die Beschränkungen ohne grosse Wirkung bleiben werden. Die Schweiz, die bei der Verteidigung ihrer Interessen, vor allem bezüglich des Geheimnisschutzes für feste Einrichtungen und der Grossmanöver eine besonders exponierte Stellung einnimmt, sieht sich deshalb gezwungen, gegebenenfalls auch allein vorzugehen.

Hier ist allerdings auch anzumerken, dass die Schweiz, gerade was Grossmanöver angeht, wohl noch über einen gewissen Spielraum verfügt. Beschränkungen aufgrund eines neuen Abkommens müssen mithin nicht unausweichlich zu einer Beeinträchtigung der Verteidigungsfähigkeit führen. Hier ist auch in Rechnung zu stel-

len, dass aufgrund der im Osten vor sich gehenden Umstrukturierungen und einseitigen Reduktionen mit einer erheblichen Verlängerung der Vorwarnzeit gerechnet werden darf. Die erwähnte Ankündigung der Verringerung der Zahl der Grossmanöver ist wohl eine Reaktion auf diese Entwicklungen.

Gleiches gleich, Ungleiches ungleich behandeln

Alle hier geschilderten Anstrengungen der Schweiz und der übrigen N+N-Staaten laufen auf ein Ziel hinaus: Ungleiches soll nicht gleich gemacht werden. Tatsächliche Unterschiede zwischen stehenden Heeren und Milizarmeen sollen in den Verhandlungen berücksichtigt werden und in den Abkommen Ausdruck finden.

Aus der souveränen Gleichheit aller KSZE-Teilnehmerstaaten wird bis heute stillschweigend abgeleitet, dass gleiche Rechte und Pflichten für alle gelten und Sonderregelungen deshalb nicht akzeptiert werden. Das bereitete solange keine ernsthaften Probleme, als die aus den Abkommen fliessenden Beschränkungen militärischer Aktivitäten begrenzt waren und eher symbolischen Wert hatten. Die Zustimmung bedeutete keine Kompromittierung eigener Sicherheitsinteressen. Doch mit dem Fortschreiten des KSZE-Prozesses gewannen die militärischen Bestimmungen an Substanz. Hieraus resultierte vorerst für alle ein Sicherheitsgewinn durch Vertrauensbildung.

Bald aber zeigte sich für die Schweiz auch ein Dilemma: Die Beteiligung an einem Rüstungskontrollprozess, der sich zur Hauptsache auf stehende Heere bezieht, könnte dazu führen, dass die Substanz schweizerischer Sicherheitsinteressen angezehrt wird.

Perspektiven

Im Zuge der Restrukturierung der Streitkräfte von NATO und Warschauer Pakt, wie sie durch die Wiener Verhandlungen herbeigeführt werden soll, wird das Konzept der Mobilmachung wahrscheinlich an Bedeutung zunehmen. Angesichts verlängerter Vorwarnzeiten ist eine Verringerung der Präsenzstärke bei gleichzeitigem Aufbau einer effizienten Mobilmachungsfähigkeit möglich. Für die Schweiz bedeutet diese Entwicklung nicht unbedingt einen Vorteil: eine Regelung der Mobilmachungsprozeduren durch ein internationales Abkommen – womöglich mit Vorankündigung und Beobachtung – würde die Schweiz erneut vor die Entscheidung stellen, zuzustimmen oder Vorbehalte anzubringen.

Mittlerweile hat sich die Abrüstungsdynamik aber wesentlich beschleunigt. Insbesondere ist durch den für November 1990 vorgesehenen KSZE-Gipfel erheblicher Zeitdruck entstanden, denn dieser Gipfel steht und fällt mit dem Zustandekommen eines ersten VKSE-Abkommens. Daran wird sich eine zweite Verhandlungsrunde anschliessen. Unklar ist allerdings heute noch, ob daran wieder nur die 23 Bündnismitglieder oder alle 35 KSZE-Staaten teilnehmen werden. Durch die faktische Auflösung des Warschauer Paktes ist aber die Wahrscheinlichkeit gesunken, dass sich diese zweite Runde auf die 23 beschränken wird. Eine Verstärkung der N+N-Gruppe durch osteuropäische Reformstaaten (z.B. Ungarn oder CSFR), die mehr und mehr ihre eigenen Interessen artikulieren, ist nicht auszuschliessen. Diese Entwicklung könnte die Schweiz früher als erwartet dazu zwingen, sich über eine aktive Beteiligung am konventionellen Rüstungskontrollprozess in Europa Gedanken zu machen.

Wechselgeräte

Stahlbauten/Hochregallager
Fenster und Fassaden
Transportsysteme

Tuchschmid

Tuchschmid AG • CH-8500 Frauenfeld • Telefon 054 26 1111



Offiziers-Tagebuch

Deutsch/Französisch

- Dienstagenda im Taschenformat
- Pendelenkontrolle/Telefonverz.
- Übersichten Personal/Mun./Mat.
- Für 24 Tage Personelles, Tagesablauf, Rapporte usw. dargestellt
- Register/Eckperforation
- genügend Notizpapier

Schück Söhne AG, Abt. Fachbuchhandel
Bahnhofstrasse 24, 8803 Rüschlikon
Telefon 01 / 724 10 44

Bestellung

Expl. Offiziers-Tagebuch zu Fr. 20.—
plus Porto und Verp.

Name/Vorname:

Strasse:

PLZ/Ort:

Evtl. Einteilung: